

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1757

17.1.1757 (No. 3)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913083](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913083)

N^o.

3.

Olden-

wöchentl.



Burgische

Anzeigen.

Montags, den 17. Januar. 1757.

I. Fortsetzung des Reglements und Verordnung ic.

Allein, es ist unter verbotene, oder contrebände Waaren nicht begriffen oder verstanden folgendes, nämlich allerhand Lacken und alle andere fabricirte Waaren, von Wollen, Leinen, Seide, Baumwollen, oder sonstigen Materie, alle Sorten Kleider und alles das, so zu deren Verfertigung gemeinlich erfordert wird, Gold und Silber, gemünzet und ungemünzet, Zinn, Eisen, Bley, Kupfer, Messing, Schmiedekohlen, Weizen und Roggen, Gersten und alle andere Sorten Kornwaaren und sonstige Feldfrüchte, Toback, alle Sorten Specereyen, gesalzen und geräuchert Fleisch, gesalzen Fisch, Käse, und Butter, Bier, Oehl und Wein, alle Sorten Salz und Provisiones oder Victualien, so zu des Menschen Nahrung und Unterhalt dienen allerhand Baumwolle, Hampf und Flachs, Pech, Theer und Harz, Tau, Cabeln, Segeln und Segeltuch, Anker und Ankerstöcke, was es auch für Arten seyn mögen, Masten, Planken, Barkholz, Balken, und Sparren von allerley Holz und alle andere zum Schiffsbau und Reparation benöthigte Sorten.

Ebenwenig wird für contrebände angesehen dasjenige, so noch nicht die Form des Instruments oder die Rüstung zum Gebrauch im Kriege zu Wasser und zu Lande bekommen, weniger dasjenige, so zu anderm Gebrauch präpariret oder verarbeitet ist.

Alle diese Waaren so wol, als alle andere, so hieroben in diesem Artikel nicht specialiter benandt seynd, werden vor frey Kaufmanns-Guth angesehen; so, daß selbige von den Unterthanen Unserer Reiche und Landen auch nach den Orten der Kriegsführenden Puissancen geführet werden können; die Orten nur ausgenommen, so belagert bloquiret und eingeschlossen oder berennt seynd.

(Die Fortsetzung folget künftig.)

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat Berend Krest, Bürger und Wandmacher zu Delmenhorst von Johann Mesing 2 Schfl. Rocken-Saat-Landes, an sich gekauft. Den 16. Febr. a. c. ist die Angabe bey dem Delmenhorstischen Landgericht.
2. **E**s hat Berend Gördes zur Goldeweyde, von Luer Gloysteen zum Kanzenbüttel, das selbigem von seinem Schwiegervater Henrich Focke zur Ollen, zum Brautschatz mitgegebene, und von diesem von Marten Hayen Stette vorhin erhandelte Land, die Büren genannt, käuflich an sich erhandelt. Die Angabe ist den 16. Febr. a. c. bey dem Delmenhorstischen Landgericht.
3. **E**s haben Johann Siebie auf dem Siel, und Otto Horstmann zu Betjesbühren, ihre Stellen cum pertinentiis, gegen einander vertauschet. Den 1. Febr. a. c. ist die Angabe bey dem Delmenhorstischen Landgericht.
4. **E**s hat Johann Hilvers zur Goldeweyde, von Claus Stegens, die ihm von seinem Schwiegervater, Kobbert Schwarting, übergebene, und zur Glüsing belegene Köterey an sich gekauft. Die Angabe ist den 17. Febr. a. c. bey dem Delmenhorstischen Landgericht.
5. **E**s sind weyl. Johann Bagelmanns Erben in Bremen gesonnen, ihre in der Abuteicher Bauerschaft, Stollhammer Bogten, belegene drey Zück Landes, so vorhin Ide Zlecken zuständig gewesen, den 22. Febr. h. a. in Eilert Hübcken Wirthshause bey dem Stollhammer Deich, verkaufen zu lassen. Den 14. Febr. a. c. ist die Angabe bey dem Develgönnischen Landgericht.
6. **E**s haben weyl. Hinrich Heeren Wittwe und dessen Sohn Bruno Heeren, ihre in Boitwarder Groden, Goltwarder Bogten belegene 37 $\frac{1}{2}$ Zück Landes, an Johann Hinrich Müller senior, verkauft. Die Angabe ist den 28. Febr. h. a. bey dem Develgönnischen Landgericht.

7. Es ist Andreas Ehler jun., zu Oberwarffe gewillet, seiner Frauen Sebecke, gebohrne Stuhren, zugehöriges Haus zu Eidwarden, nebst der dabey befindlichen Scheune und Wehre, sodann einiges Hornvieh und zwey Füllen, eine Querne und eine Weberstelle, wie auch allerhand Haus- und Zimmer-Geräthe den 24. Febr. a. c. Vormittags um 9 Uhr in seiner Frauen Hause zu Eidwarden verkaufen zu lassen. Den 21. Febr. a. c. ist die Angabe beym Landwürder Amtsgericht.
8. Es ist der Kaufmann Anthon Friedrich Grashorn hieselbst gewillet, die aus Stirne Bullenhagen Cocurs gelösete im Neuenbrock belegene Kötterey bestehend aus einem grossen Wohnhause, Scheune und Speicher, wie auch einen Garten und 2 Kötterstellen, den 26. Febr. Nachmittags um 1 Uhr in Engelberth Hauerken Hause zu Elsfleth verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 22. Febr. a. c. beym hiesigen Landgericht.
9. Es ist weyl. Peter Kloppenburgs Wittwe gewillet, ihre hinter dem Neuenfelde belegene Ländereyen, als 1) einen Kamp von $4\frac{1}{2}$ Zück ins Norden an weyl. Gerd Büsings Erben, und 2) zwey Kämpfe im alten Felde von 3 Zücken ins Norden an weyl. Gerd Losen Erben Ländereyen belegen, den 26. Febr. a. c. Nachmittags um 1 Uhr in Engelbarth Hauerken Birthehause zu Elsfleth verkaufen zu lassen. Den 22. Febr. a. c. ist die Angabe beym hiesigen Landgericht.
10. Es hat Hinrich Freels zu Bardenfleth, von Claus Freels dafelbst, den sogenannten Oheken Kamp, zwischen Hinrich Kloppenburgs und Gerd Bremers Oheken Kämpfen belegen, (ausser das $\frac{1}{2}$ Zück in Geeren Kiel genannt) welchen er An. 1746 an diesen Claus Freels künfflich abgetreten, voriko wiederum gekauft. Die Angabe ist den 22. Febr. a. c. beym hiesigen Landgericht.
11. Es hat weyl. Otto Ernst von Lienen Kinder Vormund Jcke von Lienen zu Elsfleth, vor seine Pupillen einen Kamp Landes von Zütte Winters im Neuenfelde, so $2\frac{1}{2}$ Zück groß, und woran Christoffer Schröder und Peter Kloppenburgs Erben mit ihren Ländereyen benachbahrt gekauft. Den 17. Febr. a. c. ist die Angabe beym hiesigen Landgericht.
12. Es haben die Frau Wdgtin Duborgen Erben ihr zu Vorbecke belegenes sogenannte Neekersche Erbe an Brune Heinen und Eilert Helmers verkauft. Die Angabe ist den 14. Febr. a. c. beym Neuenburgischen Landgericht.
13. Es hat Johann Hinrich Bruncke Alers zu Bockhorn, seine bey Frerich Bördings Lande hinter Steinhausen belegene 3 Zücken Marschlandes an Johann Friederich Zanssen, zur Befriedigung Herrschaftlicher Restanten verkauft; Auch ist gedachter Johann Hinrich Bruncke Alers

- gewillt, einige Marsch- und Geest-Länderen den 16. Febr. a. c. in Franz Henke von Lindern Hause zu Bockhorn verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 14. Febr. a. c. bey dem Neuenburgischen Landgericht.
14. Es ist Friederich Manje zu Hüllstede gesonnen, von seinem in Besitz habenden Erbe, 6 Tagwerk Wisch, und 2 Tonne Saat-Bau-Land, imgleichen ein kleines Heerhaus, nebst einen bey Gerd Schnieders Hause belegenen Garten, den 19. Febr. a. c. in seinem Wohnhause verkaufen zu lassen. Den 16. Febr. a. c. ist die Angabe bey dem Neuenburgischen Landgericht.
15. Der hiesige Schuster Amtsmeister Carl David Borstorff hat seine im Abraham hieselbst belegene Bude an dem Schuster Anthon Wilhelms verkauft. Terminus zur Angabe wegen eines etwaigen An- oder Besserspruchs ist in Curia auf den 15. Febr. a. c. angesetzt worden.

III. Getraidepreis.

Butjenter Bohnen 74 a 75 Rthlr. Butjenter Sommergersten 75 Rthlr.

IV. Privatsachen.

1. Ein gewisser Gelehrter sucht Hædersonii Dissert. inauguralem de jure statutario Butsadingensi. Wer solche besitzt und abzustehen willens ist, kan sich desfalls bey dem Verfasser der wöchentlichen Anzeigen melden.
2. Herr Nathles, Superintendent zur Nienburg setzt den Theologen mit dem Anfang dieses Jahrs unter dem Namen des Gottesgelehrten fort. Alle Donnerstage lästet er einen Bogen und zwar in groß Quart auszutheilen. 13. Bogen macht er zu einem Theil, und gibt demselben einen besondern Titel. Jeder Theil oder 13. Nummern kosten 48 gr. bey den Hannoverschen Postämtern.
3. Diejenigen, so die wöchentlichen Anzeigen und den Auszug von 1756. noch nicht bezahlet haben, werden ersucht, den Abtrag dieser Kleinigkeit nicht länger aufzuschieben, weil dergleichen Rechnungen jedesmal mit Ausgang des Jahrs geschlossen zu werden pflegen.
4. Auf vorstehenden Petri wird von den St. Lamberti-Kirchen-Geldern ein Capital von 2240 Rthl. abgetragen. Wer solches Capital oder bey hundert Rthl. wieder auf Zinse verlanget gegen gehörige Sicherheit, kan sich bey dem Hr. Provisor Strohm melden.
5. Bey Hinrich Ahl zu Warsteth im Stedingerlande ist Hänssaat, der Scheffel 1 rthl. 2 gr. 5 Wochen lang zu bekommen.
6. Es ist die Frau Bürgermeisterin Wienken gewillt, ihr zu Oldenbrock belegene, vormahls Carsten Hasen Bau, zu Maytag dieses Jahres zu verheuren. Die Liebhaber können sich desfalls bey ihr melden und darüber con.rahiren.